



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 27. November 2025,
Zl. 900-2/2025-3, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt
in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.963.200,00
Aufwendungen:	€	2.853.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	109.600,00
---	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.703.600,00
Auszahlungen:	€	2.883.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	- €	179.500,00
--	-----	------------

¹ entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt-

Ausgaben für die Betriebe marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Müllabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 461.000,00

(vierhunderteinundsechzigtausend Euro)

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl

